

STADT LÜNEBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 61

EHEMALIGER FLUGPLATZ /

BEI ALT BILM

HERAUSGENOMMENER TEILBEREICH UND AUFHEBUNG VON FESTSETZUNGEN - AUFHEBUNGSBEREICH
M 1:2000

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am **19.03.92** dem Entwurf zur Herausnahme eines Teilbereiches aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 und Aufhebung von Festsetzungen sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **23.03.92** ortsüblich im Sinne des § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lüneburg in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekanntgemacht.
Der Entwurf zur Herausnahme eines Teilbereiches aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 und der Entwurf der Begründung haben vom **06.4.92** bis einschließlich **05.5.92** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lüneburg, den **30.09.1992**



J. Juchacz
Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Lüneburg hat die Herausnahme eines Teilbereiches aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 sowie Aufhebung von Festsetzungen - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - in seiner Sitzung am **24.09.92** als Sitzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Lüneburg, den **30.09.92**



J. Juchacz
Oberstadtdirektor

Der Plan zur Herausnahme eines Teilbereiches aus dem Bebauungsplan Nr. 61 ist der Bezirksregierung Lüneburg am **24.09.92** gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Rechtsverletzungen sind unter Auflagen/Maßnahmen mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß Verfügung vom heutigen Tage (Az. ...) nicht geltend gemacht worden.

Lüneburg, den

LS

Bezirksregierung Lüneburg
im Auftrage

Der Plan zur Herausnahme eines Teilbereiches aus dem Bebauungsplan Nr. 61 wurde gemäß § 12 BauGB am **24.09.92** im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. ... bekanntgemacht.
Der Plan trat damit am **24.09.92** in Kraft.

Lüneburg, den

LS

Oberstadtdirektor

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung.

1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Planes zur Herausnahme eines Teilbereiches aus dem Bebauungsplan Nr. 61 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Planes - nicht geltend gemacht worden (§ 214 Abs. 1-2 BauGB).

Lüneburg, den

LS

Oberstadtdirektor

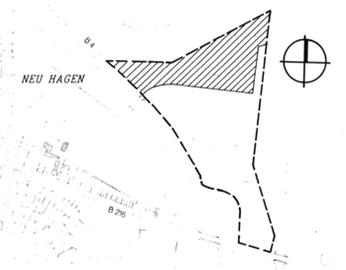
2. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Planes zur Herausnahme eines Teilbereiches aus dem Bebauungsplan Nr. 61 sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Planes - nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lüneburg, den

LS

Oberstadtdirektor

STADT LÜNEBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 61
EHEMALIGER FLUGPLATZ / BEI ALT BILM
AUFHEBUNGSBEREICH
ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom **23.9.1990 - Einigungsvertragsgesetz** (BGBl. I S. 885) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1992 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.1991 (Nieders. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Lüneburg den gekennzeichneten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61-Ehem. Flugpl.-B. A Bilm - bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, aus dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes herausgenommen, die Festsetzungen aufgehoben sowie die Herausnahme aus dem Geltungsbereich und die Aufhebung der Festsetzungen als Sitzung beschlossen.

*14.07.1992 (BGBl. I, S. 1257)
Lüneburg, den **24.9.1992**



M. ... Oberbürgermeister
J. Juchacz Oberstadtdirektor

HINWEIS

Die aus dem Bebauungsplan herausgenommenen Flächen wurden Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 83 - Bei Alt Bilm / Landebahn -

PLANZEICHNERKLÄRUNG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 61
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des herausgenommenen Teilbereiches aus dem B-Plan Nr. 61

AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG/BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

GE Gewerbegebiet } siehe auch herausgenommene textliche Festsetzungen Nr. 1, 2 + 3
GI Industriegebiet }

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG/BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
GFZ 1,6 Geschossflächenzahl
BMZ 9,0 Baumassenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstbegrenzung

Bauweisen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG/BauGB)

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG/BauGB)

Strassenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Parkflächen in Längsaufstellung innerhalb der Verkehrsflächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20-25 BBauG/BauGB)

Umgrenzung von öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
Die Pflanzfläche ist ausreichend dicht mit standortgerechten und schadstoffresistenten immergrünen- und Laubgehölzen abzupflanzen und zu unterhalten.

Bindung für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Bäume anpflanzen und erhalten als straßenbegleitendes Grün innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Abstand der Bäume ca. 15,00m (siehe u. a. auch textl. Festsetzungen Nr. 5)

AUFGEHOBENE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bei der Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen und sonstigen Anlagen in den festgesetzten Baugebieten sind Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch Stellung und Höhenentwicklung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück oder Vorkehrungen an den baulichen Anlagen selbst (Lärmschutzfenster usw.)), die gewährleisten, daß folgende lärmbezogene Schalleistungspegel nicht überschritten werden:

für das festgesetzte Industriegebiet (GI)
Tage (6,00h - 22,00h) 60dB (A) je m² Grundstücksfläche
Nacht (22,00h - 6,00h) 50dB (A) je m² Grundstücksfläche

für das festgesetzte Gewerbegebiet (GE)
Tage (6,00h - 22,00h) 55dB (A) je m² Grundstücksfläche
Nacht (22,00h - 6,00h) 40dB (A) je m² Grundstücksfläche

2. Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO u. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind allgemein zulässig - Wohnungen für Aufsichtspersonen usw. (§ Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).

3. Im Gewerbegebiet kann gem. § 17 Abs. 5 BauNVO im Einzelfall die Anzahl der Vollgeschosse ausnahmsweise um ein Vollgeschos erhöht werden, wenn die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

5. Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in betriebseigenen Gemeinschaftsanlagen unterzubringen.
Zwischen den Stellplatzreihen sind mind. 1,50m breite Pflanzstreifen freizuhalten und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Abstand der Bäume soll parallel zu den Stellplatzreihen je nach Baumart 10-15m betragen und 15,00m nicht wesentlich überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 25a BBauG/BauGB).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf zur Herausnahme eines Teilbereiches aus dem Bebauungsplan Nr. 61 sowie zur Aufhebung der Festsetzungen wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Lüneburg.

Lüneburg, den 9.4.1991

St. ... Stadtbaurat
Wahlfels Amtsleiter i.V.

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am **29.06.91** beschlossen, den gekennzeichneten Bereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 herauszunehmen und die bisherigen Festsetzungen aufzuheben.
Der Beschluß zur Herausnahme und Aufhebung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **08.11.91** ortsüblich im Sinne des § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lüneburg in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekanntgemacht.



J. Juchacz
Oberstadtdirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 45, Gemarkung Lüneburg
Rahmenkarten 9602 B, 9702 A, 9702 C
Maßstab 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gemäß § 13 (4) NVerKatG gestattet.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Februar 1991).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lüneburg, den 23.7.1992

LS

gez. i. A. Ewert